

Praxiswissen Hecken

Berit Schütze, Charlotte Tönshoff

2024/01

Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen

Rechtlicher Status von Hecken

Hecken sind linienförmige Gehölzstrukturen aus Sträuchern und Bäumen. Durch diesen Charakter strukturieren sie die Landschaft, bremsen den Wind und sind Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wer Hecken in der Landschaft pflanzt, pflegt oder nutzen möchte, muss dabei gesetzliche Regelungen beachten. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Gesetze von EU, Bund und Ländern.

Pflanzung von neuen Hecken

Bei der Pflanzung einer neuen Hecke müssen Abstände zu Nachbargrundstücken eingehalten und Vorgaben zur Artenzusammensetzung beachtet werden. Je nach Bundesland gelten unterschiedliche Abstandsregelungen innerhalb des Nachbarschaftsrechts, die sich nach der Art und Höhe der Gehölze richten. Die Abstände können zwischen 0,5 m für Beerensträucher und 4 m für Bäume liegen. In vielen Bundesländern werden die Abstandsregelungen im Nachbarschaftsrecht verdoppelt, wenn negative Ertragseffekte auf eine angrenzende landwirtschaftliche Fläche möglich sind, z. B. durch Schattenwurf.

Für die Pflanzung neuer Hecken müssen im Regelfall gebietseigene Pflanzen ausgesucht werden (§ 40 BNatSchG). Eine Art gilt als nicht gebietseigen, wenn sie im betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Für Deutschland wurden für Gehölze insgesamt sechs Vorkommensgebiete definiert. Sollen Gehölze gepflanzt werden, die nicht aus dem eigenen Vorkommensgebiet stammen, muss eine Genehmigung der unteren

Naturschutzbehörde beantragt werden. Durch die Verwendung gebietseigener Herkünfte soll die genetische Vielfalt und ihre regionale Anpassung an die vorherrschenden Umweltbedingungen erhalten bleiben. Die Gehölze sind bei zertifizierten Baumschulen zu erwerben. Zusätzliche Regelungen zur Gestaltung der Hecke sind bei der Inanspruchnahme von Förderprogrammen möglich.



Abbildung 1: Pflanzung eines neuen Heckenabschnitts (© Glyn Baker (cc-by-sa/2.0)).

Hecken als beständiges Element in der Landschaft

Die Heckenbestände sind im Zuge der Flurbereinigung im letzten Jahrhundert geschrumpft. Um verbleibende Hecken zu erhalten, wurden Regelungen zum Bestandsschutz getroffen. Hecken sind bundesweit über ihre allgemeine Funktion als Lebensstätte (§ 39 BNatSchG) und Fortpflanzungs- und Ruhestätte für besonders geschützte Arten (§ 44 BNatSchG) geschützt. In vielen Bundesländern sind Hecken zudem auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes als

gesetzlich geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt (§§ 29-30 BNatSchG). Wenn eine Hecke als geschütztes Biotop/Landschaftsbestandteil eingestuft wurde, darf sie nicht beseitigt werden und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Hecke führen können, sind verboten. Umgesetzt werden diese Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Nieder-

sachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Außerdem können Hecken auf kommunaler Ebene zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt werden.

Ein Beseitigungsverbot wird ebenfalls innerhalb der Regelungen für die Förderung über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU aufgegriffen. Hecken mit einer Mindestlänge von 10 m und einer Durchschnittsbreite von maximal 15 m gelten als Landschaftselemente, die nicht beseitigt werden dürfen (§ 23 Abs. 1 GAPKondV). Ausnahmen davon lässt Mecklenburg-Vorpommern zu, um eine Wiederherstellung von Offenlandhabitaten zu ermöglichen, die aufgrund von Verbuschung ihre ökologische Funktion verloren haben.

Damit gilt in den meisten Fällen: Ist eine Hecke einmal gepflanzt, wird sie für viele Jahre an dieser Stelle

Heckenpflege

Hecken müssen regelmäßig gepflegt werden, da sie sonst zu lichten Baumreihen heranwachsen und ihre Ökosystemfunktionen wie Windschutz oder Lebensraum verlieren. Gesetzlich besteht keine Verpflichtung zur Pflege. Bei der Durchführung von Heckenpflegemaßnahmen ist das zeitliche Schnittverbot zu beachten: Zum Schutz der brütenden Vögel dürfen Hecken zwischen dem 1. März und 30. September nicht abgeschnitten oder beseitigt werden, möglich ist aber ein schonender Form- oder Pflegeschnitt (§ 39 BNatSchG). Bei einer geplanten Entnahme der Bäume in einer Hecke (sog. Überhälter) sollten Informationen über den Baumschutz vor Ort eingeholt werden. Informationen zur guten Heckenpflege stellen zum Beispiel die Naturschutz- oder Landschaftspflegeverbände bereit.

Besonderen Stellenwert haben die Wallhecken in Schleswig-Holstein, dort Knicks genannt. Deswegen wurden spezifischere Vorschriften zur Knickpflege getroffen: Das traditionelle Knicken soll alle 10 bis 15 Jahre stattfinden, während seitliches Einkürzen im

Nutzung von Hecken

Hecken wurden historisch vor allem gepflanzt, um sie anschließend zu nutzen. Möglichkeiten der Nutzung umschließen beispielsweise die Nahrungsmittelproduktion (z. B. Beeren und Nüsse) und die Nutzung als Energie- oder Wertholz (z. B. Holzhackschnitzel oder hochwertiges Baumaterial wie Furnierholz). Wer heute eine Hecke neu nutzen will, muss Regelungen

erhalten bleiben. Ein abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen ist dabei keine Beseitigung, sondern eine notwendige Pflegemaßnahme.

Falls eine Hecke beseitigt werden soll, kann dies je nach Bundesland als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) gelten. Bei einer Genehmigung des Eingriffs muss eine Kompensation über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Darüber hinaus sind weitere gesetzliche Regelungen für Hecken anwendbar, die einen unverbindlichen Charakter aufweisen. Als wichtiges Element zur Biotopvernetzung sind Hecken zu erhalten und zu pflanzen, wo sie nicht ausreichend vorhanden sind (§ 21 BNatSchG). Ebenfalls anerkannt wurde die Bedeutung von Hecken für den Bodenschutz: Der Erhalt von Hecken gehört zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 17 BBodSchG).

dreijährigen Rhythmus zulässig ist. Ein 50 cm breiter Streifen am Rand der Knicks unterliegt dem Schutz und darf nicht ackerbaulich genutzt oder behandelt werden. Außerdem werden Regelungen zum Fällen von Überhältern ab 2 m Stammumfang getroffen (§ 21 LNatSchG).



Abbildung 2: Maschineller seitlicher Pflegeschnitt einer Hecke (© Jonathan Billinger (cc-by-sa/2.0)).

für die spezifische Nutzungsform beachten. Grundsätzlich dürfen wildlebende Pflanzen, zu denen auch Hecken gehören, nicht ohne vernünftigen Grund entnommen oder genutzt werden (§ 39 BNatSchG). Es gibt zwar kein generelles Nutzungsverbot von Hecken. Allerdings ist nicht jede Nutzungsform möglich und es müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt

werden. Eine Nutzung des Schnittguts der Heckenpflege, zum Beispiel als Hackschnitzel zur Wärmezeugung, ist möglich. Wer Heckenfrüchte wie Beeren und Nüsse gewerblich nutzen will, benötigt unbeschadet der Rechte der Eigentümer*innen die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Voraussetzung der Bewilligung ist, dass der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt wird. Kleinstmengen für den persönlichen Bedarf dürfen im Sinne des Naturschutzrechts selbstständig geerntet werden („Handstrauß-Regel“). In Naturschutzgebieten und Nationalparks gilt, wie für andere Pflanzen auch, zum Schutz der Natur ein generelles Entnahmeverbot.

Hecken unterscheiden sich damit von Agroforstsystemen im Sinne der GAP, die vorrangig für die

Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion angepflanzt werden und ein bestehendes Nutzungskonzept nachweisen müssen (§ 4 GAPDZ). Agroforstsysteme sind Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Für sie gelten, wie für andere Anbausysteme auch, Ausnahmen der Naturschutzregelungen, die eine Nutzung ermöglichen.

Wenn Hecken über bestimmte Förderprogramme gepflanzt oder gepflegt werden, können gesonderte Regelungen greifen. In Niedersachsen und Bayern ist mit der Inanspruchnahme des jeweiligen Förderprogramms die landwirtschaftliche Nutzung untersagt, zum Beispiel zur erwerbsmäßigen Haselnussgewinnung (Maßnahmen AUKM BF8 / KULAP 180).

Fazit

Sowohl bei Pflanzung, Bewirtschaftung inkl. Pflege als auch möglicher Beseitigung von Hecken sind gesetzliche Regelungen zu beachten, die je nach Bundesland variieren können. Dabei besteht ein klarer Fokus auf den Naturschutz. Für die meisten Hecken gilt durch den gesetzlichen Schutz als Biotop oder Landschaftsbestandteil oder über die Regelung der GAP ein

Bestandschutz. Durch naturschutzrechtliche Einschränkungen gestaltet sich eine Nutzung von Hecken außerhalb der energetischen Verwertung des Schnittguts momentan schwierig. Hilfestellung bei rechtlichen Fragen können untere Naturschutzbehörden bieten.



Abbildung 3: Strukturierung einer Landschaft mithilfe von Hecken (© Mick Garratt (cc-by-sa/2.0)).

Disclaimer

Die Informationen in dieser Veröffentlichung sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Die zur Verfügung gestellten Informationen ersetzen keine individuelle juristische Beratung.

Ansprechpartnerin

Berit Schütze

E-Mail: berit.schuetze@thuener.de

Literatur und weiterführende Informationen

Gepp, N. (2023): Der Erhalt von Gehölzstrukturen in der freien Landschaft außerhalb des Waldes für den Biotopverbund – eine rechtliche Betrachtung der Zuständigkeiten. NuR 45 (4), S. 217–225. <https://doi.org/10.1007/s10357-023-4168-z>

Informationsbroschüren mit Tipps zu Pflanzung und Pflege:

- [Hecken und Raine in der Agrarlandschaft](#)
- [Merkblatt: Hecken planen, pflanzen, pflegen - Eine praktische Anleitung für Landwirte](#)

Das Projekt „Kohlenstoffsequestrierung in Hecken und Feldgehölzen“ (CatchHedge)

Hecken bieten ein erhebliches Klimaschutzpotential, denn sie können pro Hektar fast so viel Kohlenstoff wie Wälder speichern. Im Projekt untersuchen wir, welche Bedingungen für einen gezielten Heckenausbau als eine Klimaschutzoption geschaffen werden müssen.

Dazu berechnen wir das Erlöspotential verschiedener Nutzungsmöglichkeiten von Hecken und betrachten bestehende rechtliche Regelungen und Fördermöglichkeiten. Anhand von Befragungen beleuchten wir die Akzeptanz von Heckenneuanpflanzungen. In Feldversuchen analysieren wir die Effekte von Hecken auf die Erträge und den Wasserhaushalt angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie die optimale Struktur und räumliche Verteilung von Hecken zur Förderung der Biodiversität.

Akteure aus Politik, Landwirtschaft und Beratung sollen von dem erweiterten Wissen zu Hecken bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen sowie der Heckenetablierung vor Ort profitieren.

Laufzeit: 01/2023 bis 12/2025

Projekthomepage: [CatchHedge](#)

Kontakt: catchhedge@thuenen.de

Förderung: Das Projekt wird im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms 2022 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft finanziert.



Bereits in dieser Reihe erschienen

[2023/01: CO₂-Bindung durch Hecken – wieviel Klimaschutz ist möglich?](#)

[2023/02: Hecken in der Landwirtschaft = effiziente Kohlenstoffspeicher](#)

Herausgeber

Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen
Bundesallee 64
38116 Braunschweig

Kontakt

catchhedge@thuenen.de